

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamazeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 242

Diez, Mittwoch den 16. Oktober 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Zgh.-Nr. 51.2523. Diez, den 11. Oktober 1918.

Betr.: Abgabe von Fleisch an Gastwirtschaften.

Das königliche Landesfleischamt hat bestimmt, daß in denjenigen Gemeinden, in denen das Wochenfleisch am Freitag oder Samstag ausgegeben wird, den Gastwirtschaften für die abgelieferten Fleischmarken nicht mehr die volle Fleischmenge, sondern nur $\frac{1}{3}$ derselben verabfolgt werden darf. Die restlichen $\frac{2}{3}$ dieser Fleischmenge sind den Gastwirtschaften am Montag der, der fleischlosen Woche folgenden Woche auszugeben.

Diese Anordnung hat den Zweck, einerseits zu verhindern, daß in den Gastwirtschaften in den fleischlosen Wochen Fleisch verabfolgt werden kann, andererseits Vorsorge zu treffen, daß zu Anfang der, der fleischlosen Woche folgenden Woche Fleisch für die Gastwirtschaften zur Verfügung steht.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, hiervon Kenntnis zu nehmen und bei Ausstellung der Fleischbezugscheine für Gastwirtschaften danach zu verfahren.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J.-Nr. 10076 II. Diez, den 11. Oktober 1918.

Betrifft: Ablieferung von selbstmäßig angebauten Hülsenfrüchten aus der Ernte 1918.

Nach den Bestimmungen der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 434) sind die Hülsenfrüchte (Erbesen, Bohnen, Linen, Wicken) beschlagnahmt und an den Kreis abzuliefern. Zurückgehalten werden dürfen an Hülsenfrüchten monatlich insgesamt 1 kg. auf den Kopf für die Zeit vom 13. August 1918 bis 15. September 1919. An Saatgut dürfen bei Erbsen und Bohnen bis zu 200 kg. und bei Linen bis zu 100 kg. auf das Hektar verwendet und daher zurückgehalten werden. Alle übrigen Hülsenfrüchte sind an unseren Kommissär, Martin Fuchs, J. m. b. H. in Diez, mit künftiger Beschleunigung zur Ablieferung zu bringen.

Ich erlaube die Herren Bürgermeister, den Ortseinswohnern von den Bestimmungen nochmals Kenntnis zu geben und sie zur sofortigen Ablieferung der Ueberschüsse anzuhalten.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.
Schön.

XVIII. Armee Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Zgh.-Nr. 20619/4839.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 59728/31173.

Frankfurt a. M., Mainz, den 21. 9. 1918.

Betr.: Herstellung und Verwendung von Militärfrachtbriefen.

Verordnung.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlsbereich des 18. Armee Korps und des Gouvernements Mainz:

1. Militärfrachtbriefe (vergl. Erlass des Kriegsministeriums vom 19. Juli 1918 Nr. 381/7. 18. U. E.) dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des verausgebenden stellv. Generalkommandos durch Druckereien, denen die Eisenbahnverwaltungen den Frachtbriefstempel überlassen haben, hergestellt werden.
2. Zivilpersonen ist die Verwendung von Militärfrachtbriefen zu nicht militärischen Sendungen verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der stellv. Kommandierende General

Kiedel,

General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch,

Generalleutnant.

**XVIII. Armee-korps.
Stellvertretendes Generalkommando.**

Nbt. J. 2, III b, Tgb.-Nr. 8170/4859.

Gouvernement der Festung Mainz.

Nbt. Mil. Pol. Nr. 59727/31172.

Frankfurt a. M., Mainz, den 21. 9. 1918.

Betr.: Herstellung von Militärfahrscheinen.

Verordnung.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlssbereich des 18. Armee-korps und des Gouvernements Mainz:

Die Herstellung von Militärfahrscheinen durch Druckereien, die hierzu nicht ausdrücklich vom stellv. Generalkommando schriftlich ermächtigt sind, ist verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der stellv. Kommandierende General.

Riedel,

General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch,

Generalleutnant.

J.-Nr. 3161. R. J. Diez, den 10. Oktober 1918.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Die Abrechnung der Kriegsfamilienunterstützungen.

In den nächsten Tagen lasse ich Ihnen je eine Anzahl Formulare zu Gemeindeabrechnungslisten zur Anforderung der vom Reich zu erstattenden Beträge der verausgabten reichsgehehlichen Kriegsunterstützungen in den Rechnungsjahren 1914, 1915 und 1916 mit dem Ersuchen zugehen, sie durch die Gemeinderedner auf Grund der bei den Gemeindefassen befindlichen Unterstützungsbogen ausfüllen zu lassen und nach Bescheinigung der Richtigkeit unter Beifügung der Unterstützungsbogen für 1914, 1915 und 1916 demnächst wieder hierher zurückzusenden. Dabei wollen Sie darauf achten, daß die Gesamtbeträge nach der Liste mit den Gesamtbeträgen nach den Gemeinderednungen übereinstimmen und etwaige Differenzen erläutern. Ferner, daß die beizufügenden 3 Unterstützungsbogen vollständig, ordnungsmäßig mit Tinte ausgefüllt und quittiert sind.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.

Schön.

J.-Nr. 9954 II. Diez, den 9. Oktober 1918.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Betrifft: Verwendung der Gemeindefchulbau-fonds zu Kriegs-anleihe-zeichnungen.

Die Direktion der Nass. Landesbank hat mitgeteilt, daß bis jetzt Zeichnungen aus den Konten der Schulbau-fonds der Gemeinden bezw. Schulverbände nicht eingelaufen seien. Ich beauftrage Sie daher, die verfallene Zeichnung nunmehr sofort zu bewirken. Wo die zurzeit verfügbaren Bestände nicht bekannt sind, empfiehlt sich folgendes Schreiben an die Nass. Landesbank zu richten:

„Die Direktion der Nass. Landesbank wird gebeten, den zurzeit noch verfügbaren Bestand des diesseitigen Schulbau-fonds für die künftige Kriegs-anleihe zu verwenden.“ Der Bürgermeister.“

Ich nehme auf mein Auschreiben in Nr. 232 des diesjährigen Kreisblattes Bezug.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.

Schön.

I. 11555.

Diez, den 12. Oktober 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 28 der Ausführungsanweisung zum Hausarbeitsgesetz vom 16. März 1912 (Sonderbeilage zu Nr. 16 des Reg.-Amtsblattes für 1912) ersuche ich, mir bis spätestens zum 25. ds. Mts. eine Nachweisung der Heimarbeiter einzureichen, die von den Arbeitgebern des Kreises Unterlohn außerhalb des preußischen Staatsgebietes beschäftigt werden.

Die Nachweisungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Namen (Firma) und Wohnort sowie Wohnung des Arbeitgebers;
 - b) Vor- und Zunamen, Wohnort und Wohnung (Betriebsstätte) der Heimarbeiter;
 - c) Art der den Heimarbeitern übertragenen Arbeit.
- Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

J.-Nr. 10122 II.

Diez, den 12. Oktober 1918.

Betr.: Schließung eines Mühlenbetriebes.

Auf Grund des § 71 des Reichsgesetzblattes für die Ernte 1918 vom 29. Juni 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 434) ist der Mühlenbetrieb des Heinrich Kasper auf der Kesselmühle, Gemeinde Ergeshausen, wegen Unzuverlässigkeit des Inhabers polizeilich geschlossen worden.

Der Landrat.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

I. 11553.

Diez, den 12. Oktober 1918.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Bürgermeister, welche noch mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 7. November 1917, I. 12295, betreffend Einreichung der gewerblichen Katasterblätter, im Rückstande sind, werden hieran mit Frist von 5 Tagen erinnert.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

I. 11568.

Diez, den 12. Oktober 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Diejenigen Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden im Laufe des Jahres etwa Sammlungen von Alttertümern neu gegründet worden sind, ersuche ich, mir hiervon bis zum 20. d. Mts. Anzeige zu erstatten.

Fehlannonce ist nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Ein schöner, sprungfähiger

Zuchtbulle

(Vahnrasse), 17 Monate alt, steht zum Verkauf bei
1092)

Jakob Burkhard, Göggeshausen.